

Verfahrensreglement Werbung des ESV

Die Werbekommission und die Rekurskommission erlassen gestützt auf Ziff. 8.5 des Werbereglements des ESV folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen und Verfahrensgrundsätze

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Die Vorschriften dieses Reglements regeln die Rechtsprechung des ESV betr. das Werbereglement.
- 2 Sie finden Anwendung auf das Verfahren betreffend:
- a) Verstösse gegen das Werbereglement (Sanktionsverfahren)
- b) Rekurse gegen ablehnende Bewilligungsentscheide des Werbeverantwortlichen gemäss Ziff. 8.2 Abs. 2 Werbereglement sowie gegen Entscheide der Werbekommission gemäss Ziff. 8.3 Abs. 2 Werbereglement (Rekursverfahren)

Art. 2 Rechtspflegeorgane

Rechtspflegeorgane des ESV im Bereich Werbung sind:

- a) die Werbekommission (Ziff. 8.3 Werbereglement)
- b) die Rekurskommission (Ziff. 8.4 Werbereglement)

Art. 3 Parteien

- 1 Partei ist im Sanktionsverfahren der Schwinger, Kampfrichter, Funktionär bzw. die autorisierten Vertreter der beschuldigten Verbände, Klubs, Sektionen, Schwingfeste und Organisationskomitees (hiernach: die angeschuldigte Person) und im Rekursverfahren der/die unmittelbar Betroffene.
- 2 Eine Partei kann einen Rechtsbeistand zu ihrer Verteidigung beiziehen.

Art. 4 Verhandlungsort und Verfahrenssprache

- 1 Der Verhandlungsort wird vom jeweiligen Präsidenten der Werbekommission bzw. der Rekurskommission festgelegt.
- 2 Das mündliche oder schriftliche Verfahren wird in einer der Landessprachen geführt.

Art. 5 Zustelladresse

Adresse für sämtliche an die Rechtspflegeorgane gerichteten Schriftstücke ist die Geschäftsstelle des ESV, die für die Weiterleitung an das zuständige Rechtspflegeorgan verantwortlich ist.

Art. 6 Beförderlicher Verfahrensablauf

Die Rechtspflegeorgane haben die ihnen übertragenen Aufgaben beförderlich zu erledigen.

Art. 7 Entscheidfällung



Zur Entscheidfällung bedarf es der Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Rechtspflegeorgans. Die Entscheide werden mit Stimmenmehrheit gefällt. Die Mitglieder können sich der Stimme nicht enthalten. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Art. 8 Geheimhaltung / Veröffentlichung von Entscheiden

- 1 Die Rechtspflegeorgane haben über alles, was sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren, Stillschwiegen zu bewahren. Insbesondere sind sie an das Beratungsgeheimnis gebunden.
- 2 Rechtskräftige Entscheide können unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte (Ziff. 7.2 Werbereglement) aller Betroffener im offiziellen Publikationsorgan des ESV, der ESHJZ, veröffentlich werden.
- 3 Die Verfahren vor den Rechtspflegeorganen sind nicht öffentlich.

Art. 9 Ausstand und Ablehnung

- 1 Ein Mitglied eines Rechtspflegeorgans tritt in den Ausstand in Fällen, die es persönlich oder eine ihm nahestehende Person oder nahestehenden Verband, usw., betreffen. Trifft bei einem Mitglied eines Rechtspflegeorgans ein Ausstandsgrund zu, hat es diesen dem Vorsitzenden mitzuteilen und muss in den Ausstand treten.
- 2 Ein Mitglied eines Rechtspflegeorgans kann abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen.
- 3 Über das Vorliegen von Ausstands- und/oder Ablehnungsgründen entscheidet der Präsident des zuständigen Rechtspflegeorgans oder bei dessen Befangenheit oder Ausstand dessen Stellvertreter. Der Ausstandsentscheid kann zusammen mit dem Endentscheid angefochten werden.

Art. 10 Vorsorgliche Massnahmen

Sofern es sich als notwendig erweist, trifft das zuständige Rechtspflegeorgan die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen. In dringenden Fällen ist der Präsident eines Rechtspflegeorgans für den Erlass vorsorglicher Massnahmen zuständig.

Art. 11 Fristenlauf / Säumnis

- 1 Der Lauf einer Frist beginnt mit dem auf die Zustellung eines Dokumentes folgenden Tag.
- 2 Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein im betreffenden Kanton gesetzlicher Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag.
- 3 Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist vor 18.00 Uhr der schweizerischen Post übergeben sein. Fax und E-Mail gelten nicht als schriftliche Eingaben.
- 4 Bleibt eine Partei trotz gehöriger Vorladung einer Verhandlung fern, so wird das Verfahren trotzdem fortgesetzt. Wird das Verfahren nicht beendet, so ist auch die säumige Partei zu einem weiteren Termin erneut vorzuladen.

Art. 12 Anträge der Parteien



Die Rechtspflegeorgane sind nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Neue Behauptungen, neue Beweismittel und neue Begehren sind im Rekursverfahren nur zulässig, wenn die Partei glaubhaft machen kann, dass sie ohne ihr Verschulden bisher nicht geltend gemacht werden konnten.

Art. 13 Inhalt der Entscheide

- 1. Jeder Entscheid eines Rechtspflegeorgans enthält folgende Elemente:
- a) den Entscheid (Dispositiv)
- b) die Kurzschilderung des Sachverhaltes
- c) eine kurze Begründung
- d) einen ausdrücklichen Hinweis auf die Möglichkeiten des Rekurses, unter Angabe von Rekursinstanz und -frist (Rekursvermerk).
- 2 Fehlt der Rekursvermerk, so beginnt der Fristenlauf nicht.

Art. 14 Eröffnung und Rechtskraft der Entscheide

- 1 Die Entscheide werden den Parteien schriftlich mit eingeschriebenem Brief eröffnet.
- 2. In dringenden Fällen kann den Parteien zuerst lediglich das Dispositiv und danach die Begründung innert nützlicher Frist zugestellt werden.
- 3. In Fällen, in denen zuerst lediglich das Dispositiv zugestellt wird, läuft die Rekursfrist vom Tag nach dessen Zustellung. Die Begründung des Rekurses muss innerhalb von 20 Tagen nach Zustellung der Begründung des Entscheides erfolgen.

Art. 15 Kosten und Parteientschädigung

- 1 Verfahrenskosten, aus den tatsächlichen Auslagen sowie einer Spruchgebühr bis CHF 2'000.00 bestehend, werden den Parteien je nach Ausgang des Verfahrens angemessen übertragen und durch die Geschäftsstelle des ESV eingezogen. Die Verfahrenskosten sind innert 30 Tagen seit Rechtskraft des Entscheides zu bezahlen.
- 2 Die jeweiligen Rechtspflegeorgane können angemessene Kostenvorschüsse verlangen.
- 3 Parteientschädigungen oder Kosten für berufsmässige Vertreter werden keine gesprochen.

II. Sanktionsverfahren

Art. 16 Eröffnung des Verfahrens

- 1 Wird der Werbekommission ein Verstoss gegen das Werbereglement zur Beurteilung überwiesen, eröffnet ihr Präsident gegen die angeschuldigte Person ein Verfahren und gibt ihr Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme.
- 2 Berechtigt zur Meldung von Verstössen sind Vorstandsmitglieder des ESV, der Teil-, Kantonal- und Gauverbände sowie Ehrenmitglieder des ESV. Der Werbeverantwortliche und die Mitglieder der Werbekommission können auch von sich aus tätig werden. Die Meldung von Verstössen muss schriftlich und dokumentiert (z.B. mit Fotos) an den Präsidenten der Werbekommission erfolgen.

Art. 17 Vereinfachtes Verfahren

- 1 Erachtet die Werbekommission aufgrund der eingegangenen schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme der angeschuldigten Partei gemäss Art. 16 Abs. 1 den Sachverhalt als genügend festgestellt, erlässt sie einen schriftlichen Entscheid, der nicht begründet werden muss.
- 2 Die angeschuldigte Partei kann gegen den im vereinfachten Verfahren ergangenen Entscheid innert fünf Tagen, laufend ab Zugang der schriftlichen Mitteilung, beim Präsidenten der Werbekommission Einspruch erheben. Der Einspruch hat schriftlich zu erfolgen.
- 3 Wird Einspruch erhoben, findet das ordentliche Verfahren gemäss Art. 18 ff. Anwendung.

Art. 18 Ordentliches Verfahren

- 1 Soweit erforderlich, wird zur Feststellung des Sachverhaltes und zur Erhebung der für die Beurteilung notwendigen Beweise ein Untersuchungsverfahren gemäss Art. 19 ff. dieses Reglements durchgeführt.
- 2 Der Präsident kann das Untersuchungsverfahren selbst an die Hand nehmen oder einen von ihm zu bestimmenden Instruktionsrichter (Mitglied der Werbekommission) damit beauftragen.
- 3 Im Anschluss an ein allfälliges Untersuchungsverfahren wird gemäss Art. 23 vorgegangen.

Art.19 Untersuchungsgrundsatz

- 1 Der Instruktionsrichter erhebt die notwendigen Beweise von Amtes wegen. Er ist dabei nicht an die Anträge der angeschuldigten Person gebunden.
- 2 Die angeschuldigte Person ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken und wahrheitsgetreu auszusagen. Verweigert sie die zumutbare Mitwirkung an der Beweiserhebung, kann die Werbekommission aufgrund der Aktenlage einen Entscheid fällen.

Art. 20 Persönliche Stellungnahme

Der Instruktionsrichter muss der angeschuldigten Person mindestens einmal Gelegenheit geben, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Sofern gewünscht, ist die angeschuldigte Person protokollarisch einzuvernehmen. Das Verfahren gegen Abwesende gemäss Art. 11 (Säumnis) bleibt vorbehalten.

Art. 21 Beweismittel

Der Instruktionsrichter vernimmt, soweit notwendig, die Zeugen zu Protokoll, veranlasst die Ergänzung der von der angeschuldigten Person eingelegten Akten, holt Gutachten Sachverständiger ein und nimmt Augenscheine vor. Vorbehalten bleiben weitere sachdienliche Beweismittel wie namentlich Fernsehbilder, Videoaufnahmen, Werbetexte und Fotografien.

Art. 22 Abschluss der Untersuchung

- 1 Erachtet der Instruktionsrichter die Untersuchung als vollständig, so eröffnet er der angeschuldigten Person eine angemessene Frist zur Akteneinsicht und zur Stellungnahme.
- 2 Der Instruktionsrichter macht der angeschuldigten Person die Akten zugänglich. Patentierten Rechtsanwälten, die sich durch schriftliche Vollmacht als Parteivertreter legitimieren, können die Akten ausgehändigt werden.



3 Werden Ergänzungsbegehren gestellt, entscheidet der Instruktionsrichter, ob denselben stattzugeben ist. Bei Ablehnung macht er dem Antragsteller Mitteilung unter Hinweis darauf, dass Beweisanträge vor der Werbekommission in Übereinstimmung mit Art. 24 wiederholt werden können.

Art. 23 Hauptverhandlung

- 1 Nach Abschluss der Untersuchung überweist der Instruktionsrichter die Akten dem Präsidenten der Werbekommission. Dieser setzt sie bei den Mitgliedern der Werbekommission in Umlauf, bestimmt Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung und lädt die Verfahrensbeteiligten hierzu ein.
- 2 Vorladungen sind in der Regel mindestens sieben Tage vor der Verhandlung eingeschrieben schriftlich zuzustellen. Ist eine Ergänzung der Beweisaufnahme gemäss Art. 24 beabsichtigt, ist dies in der Vorladung mitzuteilen.

Art. 24 Ergänzung der Beweisaufnahme

- 1 Die Werbekommission kann die Beweisaufnahme von Amtes wegen oder auf Antrag der angeschuldigten Person ergänzen durch:
- die Wiederholung einzelner vom Instruktionsrichter bereits durchgeführter Beweismassnahmen;
- die Abnahme weiterer beantragter, aber vom Instruktionsrichter abgelehnter Beweismittel.
- 2 Ist eine Durchführung der beabsichtigten Beweisergänzung in der Hauptverhandlung nicht tunlich, so kann die Werbekommission den Instruktionsrichter mit der Beweisergänzung beauftragen.

Art. 25 Schlussvortrag

1 Nach Abschluss des Beweisverfahrens hat die angeschuldigte Person Gelegenheit zum mündlichen Schlussvortrag.

Art. 26 Entscheid

Der Entscheid lautet auf Freispruch oder Verurteilung. Bei einer Verurteilung kann die Werbekommission die im Werbereglement vorgesehenen Sanktionen aussprechen.

III. Rekursverfahren

Art. 27 Einreichung des Rekurses

Rekurse im Sinne von Art. 1 Abs. 2 lit. b dieses Reglements sind in der in Ziff. 8.2 bzw. 8.3 des Werbereglements vorgesehenen Frist bei der Geschäftsstelle des ESV einzureichen.

Art. 28 Formelle Erfordernisse

1 Sämtliche Rekurse sind mit eingeschriebenem Brief einzureichen. Sie haben einen Antrag, eine kurze Darstellung des Sachverhalts mit Begründung des Antrags zu beinhalten, die Beweismittel und die Beweisanträge sowie die rechtsgültige Unterschrift des Rekurrenten.



2 Rekurse mit formellen Mängeln werden, unter Ansetzung einer kurzen Nachfrist zur Verbesserung zurückgesandt mit der Androhung, dass im Unterlassungsfall auf den Rekurs nicht eingetreten werde.

Art. 29 Verfahren

- 1 Die Rekursinstanz stellt die Rekursschrift der Instanz, die den angefochtenen Entscheid erlassen hat, zur Vernehmlassung unter Ansetzung einer Frist von acht Tagen zu.
- 2 Der rekurrierenden Partei ist jeweils eine Kopie der Vernehmlassung zuzustellen.
- 3 Die Rekursinstanzen entscheiden in der Regel aufgrund der vorgelegten Akten.
- 4 Sofern es notwendig erscheint, können mündliche Verhandlungen angesetzt und persönliche Parteibefragungen, Zeugeneinvernahmen usw. durchgeführt werden. Über mündliche Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 30 Inhalt der Entscheide

- 1 Wird ein Rekurs gutgeheissen, so hebt die Rekursinstanz den angefochtenen Entscheid auf und fällt einen neuen Entscheid.
- 2 In Ausnahmefällen kann die Rekursinstanz die Sache zum neuen Entscheid an die Vorinstanz zurückweisen, die im Sinne der Erwägungen der Rekursinstanz zu entscheiden hat.
- 3 Sämtliche Entscheide treten nach unbenutztem Ablauf der Rekursfrist oder, wenn keine Rekursmöglichkeit besteht, nach der mündlichen oder schriftlichen Eröffnung des Entscheides in Rechtskraft.

IV Schlussbestimmungen

Art. 31 Unterschriftenregelung

Für die Rechtspflegeorgane gemäss Art. 2 hiervor unterzeichnen die jeweiligen Präsidenten mit einem weiteren Mitglied. Der Werbeverantwortliche zeichnet einzeln.

Art. 32 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ist an der gemeinsamen Sitzung der Werbekommission und der Rekurskommission vom 30. Oktober 2013 in Wangen a/A genehmigt worden. Es ersetzt dasjenige vom 5. März 2010 und tritt sofort in Kraft.

Namens der Werbekommission: Namens der Rekurskommission:

Robert Indergand J.C. Althaus Marcel May Martin Bärtschi

Präsident Mitglied Präsident Mitglied